

---

Verwendung Stadtwappen /Wappensymbol

30/05 HdO  
105. Erg. Lief. 1/2021

---

**Satzung der Stadt Neuss  
über die Verwendung des Stadtwappens und des Wappensymbols  
(Stadtwappensatzung) vom 29. Oktober 2014  
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2021)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2021 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Führung und Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Das Stadtwappen der Stadt Neuss ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung des Stadtwappens ist nur die Stadt selbst berechtigt (§ 14 Abs. 2 GO NRW, § 12 BGB).
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens kann im Einzelfall nach den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt werden.
- (3) Um dem Wunsch vieler Verbände, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen zu entsprechen, die Verbundenheit mit der Stadt Neuss durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, führt die Stadt ein vereinfachtes Wappen (Wappensymbol) zur erlaubnisfreien und kostenlosen Verwendung durch Jedermann. Dieses steht auf der Homepage der Stadt Neuss zum Download bereit.

**§ 2**

**Erlaubnispflichten für die Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens kann ausnahmsweise erlaubt werden, wenn die Verwendung im besonderen Interesse der Stadt Neuss liegt (z.B. Brauchtumpflege). Eine Nutzung des Stadtwappens zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.

- (3) Das Stadtwappen darf nicht missbräuchlich verwendet werden (z. B. im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die dem Ansehen oder dem Interesse der Stadt schaden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden könnten).
- (4) Das Stadtwappen darf nicht verwendet werden, wenn in dem jeweiligen Zusammenhang der Anschein entstehen kann, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.
- (5) Die Wiedergabe des Stadtwappens muss originalgetreu sein, den Regeln der Wappenkunde entsprechen und künstlerisch und heraldisch einwandfrei sein. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz-weiß verwendet werden.
- (6) Dem Stadtwappen stehen solche Wappen gleich, die dem Stadtwappen zum Verwechseln ähnlich sind oder bei denen eine Verwechslung mit dem offiziellen Wappen der Stadt nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisverfahren**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages vorab der Nutzung von dem Bürgermeister der Stadt Neuss, Rechtsamt, Rathaus Markt 2, 41460 Neuss erteilt werden.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen
  1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers
  2. die beabsichtigte Darstellung des Stadtwappens
  3. Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung.

### **§ 4**

#### **Kosten**

Die Stadt kann aufgrund einer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens erheben.

### **§ 5**

#### **Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist entschädigungslos zurück zu nehmen bzw. zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
  2. der durch die Erlaubnis erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
  3. die Erlaubnisvoraussetzungen weggefallen sind oder
  4. etwaige nach § 4 erhobene Gebühren nicht entrichtet wurden.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen.

## **§ 6**

### **Verwendung des Wappensymbols**

- (1) Die Nutzung des Wappensymbols bedarf keiner Erlaubnis/Genehmigung.
- (2) § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Im Falle eines Verstoßes kann die Verwendung des Wappensymbols im Einzelfall untersagt werden.
- (3) Das Wappensymbol darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammensetzung oder in schwarz-weiß verwendet werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis der Stadt Neuss oder zu kommerziellen Zwecken das Stadtwappen verwendet
2. ohne Erlaubnis der Stadt Neuss oder zu kommerziellen Zwecken solche Wappen verwendet, die dem Stadtwappen zum Verwechseln ähnlich sind,
3. im Erlaubnisbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt,
4. trotz Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis das Stadtwappen weiter verwendet oder,
5. das Wappensymbol unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 S. 1 oder trotz Untersagung im Einzelfall verwendet

kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro belegt werden (vgl. §§ 36, 17 OWiG).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlaubnisbedingungen für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Neuss außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 29. Oktober 2014

Herbert Napp  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 6. November 2014 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2021

Die Änderung ist am 25. Juni 2021 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----